

324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll unter anderem bei Anträgen auf Bewilligung des Armenrechtes der Beginn der Beschwerdefristen gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde neu geregelt werden. Ferner soll über ein Ansuchen auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde künftighin nicht die belangte Behörde sondern der Verwaltungsgerichtshof selbst entscheiden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1969

Dr. Erika Sed a  
Berichterstatter

Novak  
Obmann